

## Das Zweitstudium – Nach welchen Kriterien wird ausgewählt?

Reicht in einem Studiengang die Zahl der Studienplätze in dieser Quote nicht zur Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber aus, wird eine Rangfolge der Bewerber gebildet. Ausschlaggebend ist hierbei der Punktwert, der durch das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und die Begründung für das Zweitstudium erreicht wird.

**Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:**

- Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ – 4 Punkte
- Noten „gut“ und „voll befriedigend“ – 3 Punkte
- Note „befriedigend“ – 2 Punkte
- Note „ausreichend“ – 1 Punkt.
- Wird die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis mit 1 Punkt bewertet.

**Die Gründe für das Zweitstudium werden folgendermaßen bepunktet:**

1. Zwingende berufliche Gründe (9 Punkte)

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

2. Wissenschaftliche Gründe (7 bis 11 Punkte)<sup>1</sup>

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

3. Besondere berufliche Gründe (7 Punkte)

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt.

4. Sonstige berufliche Gründe (4 Punkte)

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums

5. Keiner der vorgenannten Gründe (1 Punkt)

Kontakt bei Fragen zum Zweitstudium: [bewerbung@uni-mannheim.de](mailto:bewerbung@uni-mannheim.de)

---

<sup>1</sup> Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.